

I. Mandantenbegehren

Der Mandant, Herr Christoph Wendt (im Folgenden: „M“) begehrt die Prüfung der Erfolgsaussichten eines etwaigen gerichtlichen Vorgehens gegen eine ihm gegenüber ergangene Anordnung der Untersagung der Ausübung seines Blumen- und Gärtnereigewerbes sowie aller Gewerbe durch die Freie und Hansestadt Hamburg, sowie eine darauf ergangene Zwangsgeldfestsetzung. Zudem möchte er, „so schnell wie möglich“ gegen die Verfügungen vorgehen, um seinen Laden nicht bis zu einer etwaigen endgültigen gerichtlichen Entscheidung schließen zu müssen und hierdurch weitere Einkommenseinbußen in Kauf nehmen zu

müssen.

Sollte sich ein gerichtliches Vorgehen als erfolgversprechend herausstellen, erbittet er um die Fertigung eines etwaigen Schriftstücks zu Gericht.

Zu prüfen sind demnach die Erfolgsaussichten - Zulässigkeit und Begründetheit - eines Vorgehens gegen die gegenüber dem N ergangenen Verfügungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

II. Gutachten

1. Vorgehen gegen die Gewerbeuntersagung

a. Zulässigkeit

aa. Statthelfigkeit, § 80 V 1 Abs. 2 VL 60

GenCP § 123 V VL 60 ist ein Vorgehen

③

in Wege des Eilrechtsschutzes nach
§ 80, 80a VwGO vorrangig.

§ 80, 80a VwGO sind hierbei einschlägig,
wenn der Betroffene die Wiederherstellung
oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung
gegen einen Widerspruch oder eine Anfechtungs-
klage sucht (§ 80 I 1 VwGO).

Voraussetzung ist damit, dass sich der
N in der Hauptsache gegen einen ihn
betreffenden, nicht erledigten Verwaltungsakt
nach § 35 S. 1 VwVfG richtet, für den die
Anfechtungsklage nach § 42 I Var. 1 VwGO
oder der Widerspruch nach § 68 I VwGO stell-
halt ist.

gut!

Die Gewerbesteuer - des Blumenhandels
sowie der weiteren Gewerbe - ist eine Einzel-
fallregelung, mithin ein Verwaltungsakt i.S.d.
§ 35 S. 1 VwVfG und die Anfechtungsklage
darauf statthaft.

ja! deutlich
machen, dass
das 2 Vj. sind.

④

Verantwortung ist weiter, dass ein etwaiger Hauptrechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung nach § 80 II VwGO entfaltet.

Vorliegend kommt lediglich ein Entfall der aufschiebenden Wirkung nach § 80 II Nr. 4 VwGO - durch Selbstvollzugsanordnung - in Betracht.

Die Anordnung des Selbstvollzugs ist nicht schon im Bescheid vom 30.08.2016 ^{gut}-Genehmigung - erfolgt.

Dem obgleich die Behörde unter Fristsetzung zum 31.10.2016 zu verstehen gegeben hat, dass sie eine sofortige Befolgung begehrt, genügt dies allein wegen des Ausnahmeharacters des Entfalls der aufschiebenden Wirkung und der damit, in § 80 III VwGO zum Ausdruck kommenden, verweherten Waffenfunktion für die Behörde nicht, um

eine Sofortvollzugsanordnung anzunehmen.
Der Widerspruch vom 23.09.2016 entfaltet
damit abschließende Wirkung.

Ein anderes könnte sich jedoch daraus
ergeben, dass die Behörde im Widerspruchs-
bescheid in Ziffer 2 „die Anordnung der
sofortigen Vollziehung der Gewerbesteuerbesetzung
aufrechtzuerhalten hat“. Dem jedenfalls nun
begeht die Behörde ersichtlich die sofortige
Befolgung. Die abschließende Wirkung eines
etwecigen - nach parallel einzulegenden -
Widerspruchs entfaltet damit nach § 80 II 1
Nr. 4 VwGO.

ja, gut!
ja

Stattdah ist damit ein Antrag auf Wieder-
herstellung der abschließenden Wirkung nach
§ 80 V 1 Nr. 2 VwGO.

⑥

bb. Antragsbefugnis, § 42 II VwGO analog
Der Mandant ist auch nach § 42 II VwGO
analog antragsbefugt, da jedenfalls - als
Adressat der belastenden Verfügung - die
Möglichkeit der Wehrung in Art. 2 I GG
nicht schon von vornherein ausgeschlossen ist.

cc. Rechtschutzbedürfnis

Das Weikens müsste auch ein Rechtschutz-
bedürfnis für den Antrag nach § 40 I 1 Nr. 2
VwGO bestehen

Dies ist immer dann der Fall, wenn es
kein einfacheres Mittel gibt, um das Begehren
des Betroffenen zu erreichen bzw. das Be-
gehren des Betroffenen überhaupt noch zu
erreichen ist.

Vorliegend kommt ein vorläufige behördliche
Antrag auf Aussetzung nach § 80 IV 1 VwGO
des sofortigen Vollzuges in Betracht.

Das ist nicht plan und § 20 III 1 BGB
 enthält eine Regelung, um die ef.
 Maßnahme bündig mit § 20 III 1 BGB
 erfüllt, jedoch ab, um die Vollstreckung
 - Änderung der Erbverteilung (§ 20 III 1 BGB) die
 Erbverteilung - stellt sich die Abgrenzung
 mit dem § 20 III 1 BGB erfüllt
 ist.

Es geht ist auch, das etwaige Nachlass in
 der Maßnahme mit nicht wäre, da
 der tatsächliche Nachlass lediglich die
 Sache der vererbten Erbteile vorläge, soll,
 jedoch nicht ein „Nach“ an Nachlass
 sein soll.

je. Alu. D. nicht
 der nicht.
 Rechtsbes

Das ist insbesondere dann nicht (nicht)
 der Fall, wenn die Gesamterbschaft
 bestandskräftig ist.

Nies ist jedoch schon nach § 80 VI 1 UGCC
 e contrario nicht erforderlich, wenn die auf-
 schließende Wirkung nach § 80 II 1 Nr. 6 UGCC
 entfällt, jedenfalls aber, weil die Vollstreckung
 - Anordnung der Betreibung (Ziff. 1 der
 Beweisklausur) - dreht um die Anordnung
 mit nach § 80 VI 2 Nr. 2 UGCC entschieden
 ist.

Fraglich ist auch, ob etwaige Rechtsnachfolge in
 der Maylede noch möglich wäre, da
 die einstweilige Rechtsnachfolge lediglich die
 Schaffung vollendeter Tatsachen vorbeugen soll,
 jedoch nicht ein „Noch“ an Rechtsnachfolge
 gewähren soll.

ja, Abwesenheit
 des einstw.
 Rechtsnachfolgers

Nies ist insbesondere dann nicht (mehr)
 der Fall, wenn die Beweisklausur bereits
 bestandskräftig ist.

8

Vorliegend hat der M - nach § 68 I 1 VwGO vor Erhebung der Anfechtungsklage stellvertretend nicht nach § 68 I 2 Nr. 1 VwGO entschuldigend - redlich, nach § 70 I VwGO - binnen der Monatsfrist ob Behauptungs - widerstand gegen die Gewerbesteuer vom 30.08.2016 - eingegangs am 26.09.2016 - eingelegt; die Behörde jedenfalls über diese entschieden.

Fraglich ist jedoch, ob der M auch mit Aussicht auf Erfolg durch Anfechtungsklage gegen den am 8.01.2017 der Kanzlei durch Postzustellung zugestellten Widerspruchsbescheid vorgehen kann.

Gemäß § 70 I 1 VwGO ist die Anfechtungsklage binnen Monatsfrist nach Zustellung des Widerspruchsbescheides zu erheben.

Verliegend wurde der Widerspruchsbild an
6.01.2017 der Kanzlei per Postzustellungs-
urkunde nach §§ 1, II VwZG i. Vm. 182
ZfO zugestellt.

Insoweit ist die Zustellung an den Be-
traggewer zu erfolgen, § 3 VwZG.

Ein anderer könnte sich jedoch daraus erse-
hen, dass M im Zuge des Widerspruchsschrei-
bens ausdrücklich um Zuwendung an die Kanzlei-
adresse gebeten hat.

ja!

Genäß § 17 II VwZG können Zustellungen an
den Bevollmächtigten erfolgen; genäß § 2 sind
diese an den Bevollmächtigten - Zwangs-
zu richten, wenn eine schriftliche Vollmacht be-
steht.

Letzteres ist nicht der Fall. Jedoch ist in der
Bitte auf Zuwendung an die Kanzlei oder
Einkauf einer Anwaltsvollmacht (§ 170 BGB

andog) für Anstellungen an Dritte (Empfänger) zu setzen, die sich in "entgegenüber" lösen muss.

gut ✓

Die Anstellung ist damit wirksam nach 1771 WZG an die Konkursstelle.

Die Frist hat damit gemäß 157 II WZG i. V. m. 1771 I ZPO i. V. m. 187 I BCG am 7. 01. 2017 zu laufen begonnen und am 6. 02. 2017 geendet. Die Fristsetzung erfolgt eine Anfechtung ist zum Beurteilungszeitpunkt - 16. 02. 2017 - damit grundsätzlich nicht mehr möglich.

Kreuzlich ist jedoch, da dem 17 Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand nach 160 WZG wegen Verjährung der Klagefrist zu gewähren ist.

Voraussetzung ist jedoch, dass ein etwaiger
Wiedereinsetzungsantrag in zulässiger und bestimmter
Weise gestellt werden könnte.

Die Wiedereinsetzung müsste nach § 60 VGG zulässig sein.
Die Wlgefrist nach § 76 II VGG ist eine
gesetzliche Frist.

Geht § 60 II VGG ist der Antrag binnen zwei
Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu
stellen.

Vollständig könnte das "Hindernis" darin liegen,
dass Rechtsmittelhin Debitor erst am 12.07.
2017 der Widerspruchsfrist überwiegt wurde.

Für etwaige Wiedereinsetzungsantrag kann damit
nach bis zum 27.02.2017 (§ 57 II VGG,

222 I ZPO, 187 I, 188 II Nr. 1 BCP) ge-
stellt werden.

Binnen dieser Frist ist die Prozesshandlung
- Wlgeerhebung vor Verwaltungsgericht Hamburg -

nach 2. Halbj. 160 II 2 i. V. m. 160. Dann kann die Lebensversicherung auf von 160 ab wagen gewährt werden, 160 II 1 160. Es ist jedoch zweckmäßig, einen deliktischen Antrag zu stellen.

Ein etwaige Lebensversicherung wäre durch 160 II 1.

Er würde sich begründet sein. Dies ist der Fall, wenn 17 die unrechtmäßige Versicherung der Prozessleitung gestattet werden kann, 160 II 2 160 i. V. m. 1173 S. 1 160, 296 ZPO.

Keine -schuldliche- Säumnis liegt dem nicht vor, wenn 17 die Sorgfalt des Verurteilten und gewissenhaften professionellen an den Tag gelegt hat.

Hierbei hat er sich nach 185 II 160 i. V. m. 1173 S. 1 160 das Verschulden sehen

noch zulassen, § 60 II 3, IV VwGO. Dann wenn die Wiedereinführung auf von Amts wegen gewählt werden, § 60 IV 4 VwGO. Es ist jedoch zweckmäßig, einen deliktischen Antrag zu stellen.

Ein etwaige Wiedereinsetzungsantrag wäre damit zulässig.

Er müsste auch begründet sein. Dies ist der Fall, wenn M eine unverschuldete Verzögerung der Prozessleitung glaubhaft machen kann, § 60 II 2 VwGO i.V.m. § 117 Abs. 1 VwGO, 294 ZPO.

Keine -schuldvolle- Säumnis liegt dann nicht vor, wenn M die Sorgfalt des Vermächtigten und gewissenhaften Professionisten an den Tag gelegt hat.

Hierbei hat er sich nach § 185 II VwGO i.V.m. § 117 Abs. 1 VwGO das Verschulden sehen

Praxiskenntlichkeiten zurechnen.
 Da § 278 BGB jedoch auf Praxiserfah-
 rungsverhältnisse keine Anwendung findet, sieht
 dies nicht nach für ein etwaiges Verschulden
 der Gehilfin gegen den Rechtsuchenden, mit
 der Rechtsuchlingsgehilfin.

Ein eigenes Verschulden des N ist nicht
 ersichtlich. Insbesondere war es ihm nicht
 verwehrt, eine Urlaubsreise anzutreten. Für
 etwaige ihm von Rückkehr ersickenden
 Postsendungen in Antwort auf sein Wider-
 spruchsschreiben hat er jedenfalls die korrekte
 Kenntnis und durfte auch darauf ver-
 trauen, dass seine Angelegenheit in ordent-
 lichen Geschäfts-Verkehrsgegang behandelt
 wird.

Kfraglich ist, ob ein Verschulden der Rechts-
 anwältin Nebler ersichtlich ist.

(14)

Verliedert kann 17 jedoch - unter Vorlage
der ordentlichen Versicherung der Rechts-
anwältin, die noch auszustellen ist -
gestaltmachen, dass diese kein Verschulden
Hft.

Nenn sie hat die Fachangestellte Schife
ordnungsgemäß angewählt, instruiert und
beauftragt. Eine Ministerratsverordnung
ist nicht ersichtl.

gut Auch die bestehende Organisationsverf.
Verletzung ist nicht ersichtl, da die Rechts-
anwältin ordentlich versichert kann, dass
eingereichte Post in ordentlichem Geschäfts-
gang - unter Halten eines Fristenkennzeichens
vorgelegt wird.

Etwasiges Verschulden der Rechtsanwältin
ist da Rechtsanwältin jedenfalls nicht nach
§ 5 II VUGG zu rechnen.

Ein etwaiges - hiesiges - Verschulden ihrerseits
kann der 17 dupl. Vorlage eine - nach -

auszufüllenden eiderstättlichen Versicherung
staubt nach.

Geop 160 I VLCC „ist“ die Wiedereingeh
zu suchen; ein etwaiges Einsetzen steht
den Gericht nicht zu.

Darmit wird 17 - bei Wiedereingeh -
so bebedell, dr ds e die Lagefrist nicht
versäumt hätte und ist die Gewete-
untersey darmit nicht bestandskräftig ge-
worden.

Eine Apokalypse ist darmit - die parallel
zu leben wäre - jedetalls of-felich,
darmit die abschließende Willy, schon

✓ begrifflich wiederhergestellt werden kann.

dd. Antragsgehe, 178 I Nr. 1 VLCC

and

Taylorde Antragsgehe ist die Krieb und
Kansestede Mallurs, 178 I Nr. 1 VLCC.

Diese ist ned 167 Nr. 1 var. 2 VLCC
parallel) und ned 162 III VLCC - Verkre-

ten durch die Ausgabekleider - und prozessfähig.

ee. Zwangsgericht, § 51 VLGO

Zwangsj ist nach § 51 VLGO des Gericht der Hauptsache, nicht des Verwaltungsgericht Hamburg nach § 52 Nr. 3 VLGO.

ff. Fern, § 51 VLGO andy
Der Antrag ist nach § 51, 2 VLGO schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

gg. Zwischenergebnis

Ein Antrag nach § 51 Abs. 2 VLGO ist zulässig.

b. Begründetheit

Ein Antrag nach § 51 Abs. 2 VLGO müsste auch begründet sein.

Dies ist der Fall, wenn die Selbstvollzugsordnung nicht formell ordnungsgemäß ist, und/oder eine eigene, originäre Interessensweisung des Gerichts ergibt, dass das Ansteheninteresse des N gegenüber dem Selbstvollzugsinteresse der Beförde überwiegt.

ca. Formelle Ordnungsgemäßheit der Selbstvollzugsordnung

Die Zuständigkeit zur Anordnung des Selbstvollzugs der Widerspruchsbehörde - folgt aus § 8 II 1 Nr. 6 VwGO.

Es kann dolinstehen, ob eine Anordnung nach § 8 I VwVfG auch vor Anordnung des Selbstvollzugs erforderlich ist, da diese jedenfalls

falls - in Zuge des Widerspruchs - erfolgt ist.

Zur Anordnung der Sof. Vollziehung
↳ aber nicht, die gabs da ja noch gar nicht.

Dem steht heute N die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Selbstvollzugsordnung müsste auch die

Fern nach 180 III Unko Sprüger.

Nicht ist der Fall, da die Widersprechende über das allgemeine öffentliche Interesse an Erlass der Gewerkerlegung, Linas in Zuge der Sofortvollzugsordnung ehrenfälliger, neue Kundigen, die der Kinder öffentliche Interessen sofortvollz. rechtlichen - Schädigung, des Fiskus, wiederholte straffälligkeit, fehlende Be-
haltung unbedeutende Leistungsunfähigkeit -
vorgebracht hat.

Die Sofortvollzugsordnung ist dennoch formell ordnungsgemäß.

bb. Folge, Originale
Interessenausgleich des Gerichts

Kriegsfall ist, da eine eigene, originale Interessen-
Ausgleich des Gerichts ergibt, dass das Aus-
schlusseininteresse des 17. gegen den Staat-
vollzugsinteresse der Behörde überwiegt.

Hilf bei orientiert sich das Gericht an den
Erfolgsaussichten in der Marktrede in
summierte Prüfung, 180 IV 3 UWG.

Es gilt aber, dass die Verdachtsrede nachweislich
ist, kann sich unter Art. 20 III GG (Bin-
dungen Recht und Gesetz) kein - Überzeugungs-
schlüsselungsinhalte festlegen.

Frage ist damit, ob die Gewerkschaften
rechtmäßig ist.

(a) Nachweislich, 135 I 1, I 2 GewO
die Unterlegung des Markt ausschließen
Blumen- und Gartengerätevertrieb unter Art
135 I 1 GewO; die Unterlegung alle (weiteren)
Gewerbe unter 135 I 2 GewO.

(b) Forderung Rechtmäßigkeit
mit Unterlegung ist formell rechtmäßig.

Interessanterweise wird 17 gemäß 135 IV GewO
angeführt.

(c) Nebelke Rechtsfähigkeit

Frage ist jedoch, ob auch die Voraussetzungen der §§ 17, 18 GewO vorliegen.

Nach § 17 GewO ist die Ausübung des Gewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbebetreibenden in Bezug auf das anzuübende Gewerbe darthun.

Voraussetzungen sind demnach konkrete, einzelhaftungsbezogene Anhaltspunkte in Form einer Gefährdungsprognose.

ja
Wenn unzuverlässig ist ein Gewerbebetreibender dann, wenn er als Teil des Gesamtalters seines Verdienstes nicht die Gewähr dafür bietet, sein Gewerbe zuverlässig ordnungsgemäß zu betreiben. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die Erfüllung etwaiger Verpflichtungen eines Gewerbebetreibenden.

unbestimmter Rechtsbegriff mit Prognose, aber dennoch voll gerichtlich überprüfbar wegen Art. 12 GG

Die Unzuverlässigkeit könnte sich vorliegen an zwei Gesichtspunkten ergeben:

(21)

Die Nichtbezug von Steuererläufen sowie
Anhebung von Steuerschulden, als auch die
Regelung von Streitigkeiten auf dem Gebiet der
Einkommen- und Körperschaftsteuern in
den Jahren 2010-2017.

Freigelegt ist, ob die nicht rechtswirksame
von Steuererläufen sowie Nichtzahlung von
Steuern die gewerbesteuerliche Umsatzsteuer
des Π begründet.

Als Gewerbesteuer ist Π verpflichtet, et-
waige Steuererläufe für den Betrieb
rechtswirksam abzugeben sowie Steuerschulden zu
bestimmen. Dies ist - unstrittig - nicht bzw.
nur vorpflichtig geschehen.

Aus den tatsächlichen Umständen in der Verge-
genheit ist grundsätzlich in Form einer Wegfall-
prognose - darauf zu schließen, dass Π auch

zuletzt Steuersachen anliegen wird.

Ein oder mehrere können sich jedoch daraus er-
geben, dass in noch Einzelnen der Gewer-
steuerungsordnung oder Sanierungsplan erstellt
 ist sowie bereits teilweise die Steuerrollen
 abgegeben und die Steuersachen schon
 begonnen anzuhängen können ist.
 Wenn diese Umstände werden festgestellt
 dafür, dass eine Revision der Wirtschaftlichen
 Verhältnisse bereits eingeleitet ist und in
 einem oder mehreren Verfahren gegen
 die jeweiligen Steuerpflichtigen abge-
 wickelt.

Fraglich ist jedoch, ob § 135 VI GewO eine
 Berücksichtigung dieser Umstände entgegelt.

Wenn nach dieser Vorschrift sind etwaige
 Besondere Umstände nur im Zuge eines Wiederse-
 stellungsvorgangs - nur auf Antrag und

wird in Art. 104 des Grundgesetzes in § 35 III
GenG zu beschließen.

ja! Rechtsprechung für die Sach- und Rechts-
lage.

Diese richtet sich nach nationalem Recht.

Geachtet ist der Appellationshof auf dem

ja, aber bei Dauerhaftigkeit mit der letzten (widerspruchs-)behördli-
(wie hier) letzte
mündl. Vorh. und
Gericht.

den Entscheidung abzulassen. Dies wäre
derartige die Entscheidung am 3. 01. 2017

↳ hier aber dann
wegen § 35 III GenG
Gegensatznahme,
so dass doch wieder
letzte Beh. auf
maßgeblich ist.

und wie demnach die Bundesbehörde et-
waige solche Urteile erlassen.

Insbesondere ist nicht auf den Zeitpunkt der
Erstellung, der Ausgabekarte - 30. 01.

2016 und damit die Bundesbehörde der
inzwischen eingetragenen solchen Urteile-
abzustellen. Dies sieht jeder folgen lassen, wie
die Widerspruchskarte - wie in Mainz -
auf die Ausgabekarte ist.

nicht von Ablauf der Prozessfrist in § 35 VI 2 GewO zu berücksichtigen.

ja! Beurteilungzeitpunkt für die Sach- und Rechtslage.

Bitte richtet sich nach neurechtlicher Rede.

Grundsätzlich ist bei der Aufklärungslage auf den

ja, aber bei Dauerfristzeitpunkt der letzten (widerspruchs-)behördlichen Entscheidung abzustellen. Dies wäre derjenige der Entscheidung am 3. 01. 2017

↳ hier aber dann wegen § 35 VI GewO Gegenstandsnahme, und würde demnach die Bundesratsjur) etwaige sonstige Umstände erlösen. festgesetzt ist nicht auf den Zeitpunkt der letzten Beh. entz. maßgeblich ist.

Ertscheidung, der Ausgangsbehörde - 30. 01. 2016 und damit die Bundesratsjur) der inzwischen eingetretenen sonstigen Umstände abzustellen. Dies sieht jedenfalls so aus, wie die Widerspruchsbehörde - wie in Hamburg - auch die Ausgangsbehörde ist.

(24)

Dem schon Grunde des Vertrauensschutzes
(M. 20 III GG) gebildet es, dass die -iden-
tische - Behörde auf rechtsgültig eingetragene
Tatsachen beruht.

135 VI GewO steht damit nur entgegen, wenn
eine gültige Urkunde vor dem Schluss
der mündlichen Verhandlung eintrifft, und
damit nachdem die Behörde abschließend
tätig geworden ist.

Insbesondere greift auf die Linie und Zweck
des 135 VI GewO - rechtsideell für die
Behörde sowie auch der Abbruch von
unzulässigen Gewerkschaften - nicht, wenn
die Gewerkschaft in zeitliche Nähe w-
abschließend, einleitend Behörden
gültige Urkunde vorlegt, die alle Gebe-
prognosen widerlegen.

Das ist - wie gezeigt - der Fall, da die

in Gang gesetzten Vorwissen - Szenario-
plan, u.a. - die Gefährdung wider-
legen und für eine zulässige Zuverlässigkeit
sprechen.

Etliche - nach feststehenden - Messungen
sowie Vorwissen Vorstoffe rechtfertigen
die Unwiderstlichkeit damit nicht.

Frage ist jedoch, ob eine Unwiderstlichkeit
aus den vorangehenden Strukturen folgt.
Diese stellen grundsätzlich sachlich in
Zusammenhang mit jeder Tätigkeit als
Gefahr (Herabsetzungsmittelgesetz bzw.
Marihuana - Anbau).

Die Gefährdung ist jedoch sachlich
durch den langen Zeitablauf widerlegt. Denn
N hat sich seit 2012 - und damit
bereits vor Aufnahme des Betriebs -

nichts neb zu schulden kommen lassen.

kein anderes Verzeichnis nach dem die Beweis auf die Unzuverlässigkeit der
Bescheide in II 33c II Nr. 1, 33d III 5,

33j II Nr. 1 GewO. Dem diese finden - der
Spezialverfahren, die nicht analytisch sind -
nur auf Gewerbetriebe von Spielbanken und
Glücksspielen Anwendung. Eine Analyse selbst

ach mangels Vergleichbarkeit der Inkassofolge
an, da die dort betriebenen Gewerbetriebe
in besonderer Maße mit fremdem Geld in
Berührung kommen.

Bei n jedoch handelt es sich um Verstoß
gegen das Betriebsmittelrecht. Eine besondere
Nähe zu fremden Vandalen ist nicht
erwiesen.

Die 3-Jahres-Frist als Antragsfrist zum
Einkassieren des Gewerbetriebs ist

Fürgeung im
BZR?

donit nicht einschlägig; die folgende Regel
von 2 Jahren, da die letzten Stimmabgaben
zum Gewerbesteuerbeginn bzw. der Besteuerung
im Jahre 2013 nicht erfolgt.

Donit ist § 13 Abs. 1 GewO schon vollständig
nicht erfüllt.

Deshalb sind für die Umlegung die Gewer-
steuern § 13 Abs. 2 GewO, die gleichmaßen eine
Unzulässigkeit verursacht.

Diese ist durch einen Ortswechsel
(Umsatz) da jedenfalls nicht angesetzt, um die
Abgrenzung zu suchen, da etwaige sonstige
Umstände belegen, dass von D keine
Gewerbesteuer mehr angesetzt wird; etwaige Stuf-
tufen stellen jedenfalls nicht in Zusam-
hang mit „dem Gewerbe“.

Eine summarische Prüfung ergibt demnach,

der die (Bankunterstützung) unwirksam
rechtswidrig ist.

Selbst wenn Art. 70 III GG stellt dem die
kein - übertragungs - Interesse an Selbst-
haltung.

ca. Zwangsversteigerung

✓ Die Art. 135 I 1 Nr. 2 VwVG
ist begründet.

2. Die Zwangsgeldfestsetzung

a. Zulässigkeit

ca. Stellvertretung, Art. 1 Nr. 1 VwVG

Die Zwangsgeldfestsetzung ist glatte Sache

ein Verwaltungsakt nach Art. 1 Nr. 1 VwVG,

da sie - ausserhalb Art. 1 Nr. II, III Art. 1 Nr. 1

eine Verhältniss-Voraussetzung der späteren

Anwendung des Zwangsgeldes darstellt, ge-

gen die in der Maxime eine Anfechtungs- &

das die Konkursbesetzung vorzuziehen
notwendig ist.

Schon wegen Art. 70 III GG stellt damit
kein - in der Hauptsache - Interesse an Selbst-
verwaltung.

cc. Zwangsversteigerung

Dieser Antrag nach § 80 I 1 Nr. 2 VwGO
ist begründet.



2. Die Zwangsgeldfestsetzung

a. Zulässigkeit

cc. Stellvertretung, § 80 I 1 Nr. 1 VwGO

Die Zwangsgeldfestsetzung ist stattdessen
ein Verwaltungsakt nach § 35 I 1 VwVfG,

da die - ausserhalb §§ 14 II, III HmbVwVfG
eine wesentliche Voraussetzung der späteren

Anwendung des Zwangsgeldes darstellt, ge-

gen die in der Hauptsache eine Anfechtungsklage

nach 142 I Var 1 VLGO statliche Ist.
Die abschließende Wirkung entfaltet nach
180 II 1 Nr. 3 VLGO i. Vm. 129 I HAbwVb
nach Landesgesetzliche Anordnung.

staltet ist damit ein Antrag auf Anordnung
der abschließenden Wirkung nach 180 II 1 Nr. 1
VLGO.

b. Zulassungsvoraussetzungen in Urteilen
hinichtlich der Urteile Zulassungsvoraussetzungen
gellen die Maßnahmen zur Gewährleistung
(Antragstellung, Niederschlagsfeststellung).

cc. Zwischenergebnis

Ein Antrag nach 180 II 1 Nr. 1 VLGO ist
zulässig.

b. Besondere

Ein Antrag ist begründet, wenn eine erhebliche
ökologische Interessenverletzung ergibt, dass das
Ausgangsergebnis des n) gegenüber dem

Schuldzinsen der Gelder bewegt
und insoweit anerkannt wird das Gericht an
den Kreditsassistenten in der Hauptsache in
sinnerisde Prüfung, nicht als etwaiges
Rechnungsmitglied der Zwangsvollstreckung.

aa. Rechtsgrundlage

Die Zwangsvollstreckung beruht auf §§ 14 II,
III i. V. m. §§ 1, 3 I Nr. 1, 8, 11 I Nr. 2

b. Formelle Rechenschaftspflicht ~~HmbVVG~~
HmbVVG.

Die Rechenschaft und die Zuständigkeit folgen
aus §§ 2 I Nr. 1, 4 HmbVVG sowie aus
§ 3 I Nr. 2 VwVG, da das Gewerbe in
Hamburg betrieben wird.

Die Anlegung des N war jedenfalls nach
§ 28 II Nr. 5 VwVG entschieden, da die
Zwangsvollstreckung eine Maßnahme in der
Zwangsvollstreckung ist.

Die (Schrift-)form des §§ 14 II, III HmbVVG

ist gewollt.

cc. Nobile Nachlässigkeit
Des vater wisse, auf die - d'genen
und p'ceden - Voraussetzungen der
geldfestsetzung vorliegen.

Die Schlussan, der Netzeblatte zur Ab-
meldung hinter der Frist stellt eben noch

11 HmbVUG-auf Handlung - gerichtliche,

den hdt nachvollstreckungsfähige Verwendung dort, und für
nach 13 I Nr 1 HmbVUG
die Handlung wurde auf eine - angestrebte - Frist
nach 18 I HmbVUG gesetzt.

Es fehlt jedoch an einer vollstreckungsfähigen
Verwendungsricht nach 13 III HmbVUG, denn
da in diesem Verfahren - zur Zeitpunkt der
gerichtlichen Entscheidung - die abschließende
Bildung der Gewerkeabteilung wiederhergestellt
wird, fehlt es an einer vollstreckungsfähigen -
sogar vollstreckbaren (13 Nr. 2 HmbVUG) -

ja!
sehr gut!

Verdhypt.

Dit verassende volbreking, (Negen
 deit in zeitpunkt der gelden Entscheidung
 nach § 80 V 1 Art. 1, Art. 2 VVG jeden-
 fall nicht mehr vor.

Die mangelfestigkeit ist dennoch zu
 nachfolgenden Zeitpunkt nachweislich und es
 besteht - ebenfalls wegen Art. 20 III Gr-
 kein (übertragendes) Selbstvollzugsinteresse.

dd. Zwischenergebnis

Wid der Art. nach § 80 V 1 Nr. 1
 VVG ist bejaht.

III. Zweckmäßigkeit

Fragend ist damit, welche Schritte nun in zweckmäßiger Weise zur Durchsetzung des Mandantenbeschlusses zu erreichen sind.

Hilfend der prognostizierten positiven Erfolgsaussichten, ist dem Mandanten, ein gerichtliches Vorgehen in Form eines Antrags nach §§ 51 Abs. 1, Abs. 2 VwGO in Angriff zu nehmen.

Derzeit ist - nach § 51 Abs. 2 VwGO analog - schriftlich zum Verwaltungsamt Marburg (§§ 51, VwGO) als Gericht der Hauptsache (§ 45, 52 Nr. 3 VwGO) zu stellen.

Insbesondere ist es zweckmäßig, die Originalvollmacht - wegen § 67 Abs. 1 VwGO - beizubehalten sowie nach § 81 Abs. 2 VwGO analog Abschließen des Antrags für alle Beteiligten sowie

des Reich und nach 1821 VLCC
und die vorangegangenen Verwaltungsvorgänge
(Ausgangsbescheid, Widerspruchsbescheid) beinhalten.

Und ist der N dazu hinzuweisen, dass durch
ein Vorgehen in erstinstanzlicher Rechtskraft nur
die - vorläufige - schlichte vollendete Tatsache
("offenkundige Marktpraxis") vollendet, jedoch
keine endgültige Regelung geschieht und
die Entscheidung in Vorleben nach 180
V VLCC auch nicht präjudiziell für die
Marktpraxis ist.

ja!

Weiter ist dem Nordant anzurufen, parallel
die Marktpraxis - Angelegenheiten nach
1821 Var. 1 VLCC - zur Verwaltungsgericht
Hamburg zu erledigen gegen beide Nordanten
(Gewerkschaften; Währungsreform).

Dem tritt Nordantshalt ein, d.h. können diese
nicht mehr als Ketzler angefallen werden, fehlt

eben auch noch 1805 1 tet 1, M. 2 VLCO
- wie gezeigt - den Nachschubbedarf.

Da die Anstaltskasse - wie gezeigt - bereits
verfügt ist, ist die Erlaubnis der Lage
mit eben auch wiedererfüllung in
den vorigen Stand noch 180 VLCO zu
verbunden. Diese ist noch 160 II VLCO
ebenfalls zur Veranschlagung Hamburg zu
stellen, da dieses auch die alte Anstaltskasse
befinden wird.

Zur Verde der Rechnung (1180 II 2
VLCO, 173 s. 1 VLCO i. V.m. 1296 2 PC)
durch prägte Beweismittel ist der 17
noch hinzuweisen, dass es noch eine
anbaltische Versicherung (de Nachschub
bedarf) sowie eidesstattliche Versicherung, das
M sowie der Nachschubbedarf in Schicksal
bedarf, in der die des Unverschulden begrün-
dender Umstände angelegt werden.

IV. Preklusive Teil:

Antrag auf Wiederherstellung, bzw.

Anordnung der abschließenden Wirkung

nach §§ 10 IV 1 Akt 1, Akt 2 Vb 60

Rechtsanwalt

Dr. Lagermann und

Partner

Gröbe Bleichen 8

20356 Hamburg

An das

Verwaltungsgericht Hamburg

Lübeckerordamm 8

XX Hamburg

Hamburg, 14. 02. 2012

Antrag auf
Wiederherstellung sowie

Anordnung der
abschließenden Wirkung

und
Klage

(37)

des

Herrn Christoph Woldt, Steinstraße 15,

2 0095 Hamburg

- Antragssteller

Vorfahrenskvollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Legeman und Pothner,

Adresse wie vor

g e g e n

die Räte und Mannsstadt Hamburg,

verbreiten durch das Bezirksamt Hamburg-

Mitte, Rechtsamt, Klosterwall 2, 20095

Hamburg

- Antrags-
gegnerin-

wegen:

Gewaltk Unterwerfung und

Zwangsgeld festsetzung:

Verfallige

Streichwert:

10.000,00 €

zeigen wir an, dass wir den Antragsteller vertreten.

Namens und im Auftrag des Antragstellers beauftragen wir,

die abschließende Wirkung eine
parallel mit diesem Antrag er-

gult haben Aufhebungsfolge, gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30.08.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.01.2017, wiederherzustellen, soweit den Antragsgegner die Ausübung des Gewerbes „Einzelhandel mit Blumen, Gärtnerei“ sowie alle sonstigen Gewerbe unterlagt worden ist,

sowie

anzuwenden, soweit gegen den Antragsteller ein Zwangsschuld in Höhe von 2.000,00 € festgesetzt worden ist.

Zugleich erleben wir - neues und in
Antrag - des Antragstellers

Klage

gegen den Bescheid vom 30.08.2016 in
Gesicht des Widerspruchsbescheides vom 3.01.
2017, der Vorverfahrensbeschwerden zugestellt
am 6.01.2017,

sowie beantragen,

dem Antragsteller Wiedereingetragung in
den vorigen Stand wegen Besetzung
der Klagefrist nach 176 I 1 VGG
zu gewähren,

sowie werden im Termin zu mündlicher
Verhandlung beantragen,

den Bescheid vom 30.08.2016 in
Gesicht des Widerspruchsbescheides vom
3.01.2017, aufzuheben.

Die Bescheidung der Klage erfolgt mit gesonderten
Schriftsatz.

Begründung:

Die Antragsteller werden sich gegen die
 Unterlegung der Ausübung jedes Blumengeschäfts
 Gärtnereigenschaft, sowie die ~~erhaltenen~~ ^{aus der} Gewerke
 Antragsgegenstand, bezüglich der diese den
 sofortigen angeordnet hat, sowie
 seit die darauf ergangene Zwangsver-
 festsetzung.

Die Antragsteller übernahm im Jahr 2013
 das Blumengeschäft seine plötzlich schwer
 erkrankten Mutter. Es wurde hierfür ordnungs-
 gemäß im April 2013 ein selbständiges Gewerbe
 mit dem Inhalt „Einzelhandel mit Blumen,
 Gärtnerei“ an.

Mitglied der radsen Übernahme gelang es den
 Antragsteller in den Jahren 2014-2016
 nicht, die finanzielle Lage des Ge-

schlief in der WfA zu behörden.

Im Mai 2016 starb wieder seine Mutter.

So versuchte die Antragstellerin, durch Steuererlässe angesetzt sowie etwaige Steuerschulden zu zahlen.

Mit Bescheid vom 30.08.2016 untersagte die Antragsgemeinschaft dem Antragsteller alle Ausübung des Eltern- und Gärtnererwerbs sowie alle sonstigen Gewerbe (Ziffer 1), schickte der Antragstellerin eine Frist zur Schlichtung seiner Einkommenslage sowie Gewerbeabmeldung (Ziffer 1) sowie schickte ein Wagnersgeld in Höhe von 2.000,00 € gegen den Antragsteller fest (Ziffer 2)).

Zur Begründung führte sie aus, der Antragsteller habe alle Art der Steuererlässe sowie etwaige in den Jahren 2010-2012 begangene Schulden gegen das Befähigungsmittelgesetz aufgrund des Gesamtschulds freigesetzt.

Verdienen nicht den Ehrentitel, sehr große
Zukunft, ordnungsgemäß zu führen;

Nach im September 2016 vereinbarte die
Antragstellerin mit dem Finanzamt eine
Stundensatzvereinbarung sowie bezahlte bereits
die erste Rate in Höhe von 250,00 €.

Auch Reichle der Antragstellerin die Umsatzsteuer-
veranmeldungen bis einschließlich August 2016
nach.

Mit Schreiben vom 23.09.2016, eingegangen
am 26.09.2016, erbat die Antragstellerin
Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.08.
2016.

Dagegen wies die Antragstellerin mit Widerspruch-
bescheid vom 3.01.2017, den Widerspruch

zurück zu erklären am 6.01.2017 wie folgt,
zudem (Wille?) sowie erbat die selbige Verhängung
der Einkommensteuer am (Wille?).

Wie Bescheid vom 03.01.2017 in Werten
aus, dass es keine nach Fälligkeit des Bescheides

von 30.08. 2016 eingehenden Umstände
nicht berückichtigungsfähig seien.

Die Selbstverpflichtung sei in offenkundiger Weise gegeben,
da der Risiko des Einbruchs an Staatsanwaltschaft entgingen.

II.

Der Antrag nach §§ 110, 111 Abs. 1, 112 Nr. 6a S. 1 StPO
ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig. [Insoweit wird auf
den Gutachten, S. 2-16, S. 28-29] verwiesen.

Der Antrag ist auch begründet. [Dass durch
die Rechtslage erlassen]

Originalvollmacht sowie Abschriften dieses Antrags
in dreifacher Ausfertigung sowie Abschriften der
vorangegangenen Verdachtsvermutungen (Aussage-
bescheid, Widerspruchsbefehl) sind anbei.

gez.

Rechtsanwalt/in Deller

Anlagen:

X

Tolle Arbeit!

Sie sind mir offR gut für Examen
gewünscht.

Bzgl. der Details vgl. Anmerkungen.

14 Punkte

W-ko

13/6/21

P.S.: Wollen Sie nicht vielleicht
Beitragen am Sozialgeist
werden? Denn nur der Sie
sich doch mal bei mir!